

Helvetische Tagsatzung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 12 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 19 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Neunzehnte Sitzung, 6. Weimn.

Vice-Präsident: Usteri.

Die Constitutionscommission schlägt folgende neue Abfassung des ihr zurückgewiesenen Artikels über Zehnden und Bodenzinse vor:

Art. — „Die Cantonsbehörden verwalten die bisherigen Staatszehnden als Cantonseigenthum; sie bestimmen die Art und Weise des Loskaufs der in ihrem Canton entrichteten Zehnden überhaupt und vollziehen denselben. Sie verwalten die bisherigen Staatsbodenzinse als Cantonseigenthum, und besorgen überhaupt die Liquidation der Bodenzinse nach dem vorhandenen Gesetze. Alles dieses unter dem Bedinge, daß bey dem Loskauf der Zehnden, die Particularen, Gemeinden und Corporationen, die wohlthätigen und geistlichen Stiftungen, auf dem Fuß des zofachen mittleren Jahrsertrags ihrer besitzenden Zehnden entschädigt und die geistlichen und Erziehungsanstalten überhaupt — vom Canton hinreichend unterhalten werden.“

Die Discufion über diesen Gegenstand wird fortgesetzt.

Die Municipalität und die Handwerkszünfte der Stadt Zug, bitten um allgemeine Handwerkspolizey-Verordnungen.

Zwanzigste Sitzung, 8. Weimmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Eine Zuschrift von 3 Ausgeschossenen der Municipalitäten des Distr. Biberist C. Solothurn bittet, von der durch die Mehrheit der Cantonstagsatzung von Solothurn entworfenen Verfassung verschont gelassen zu werden, und daß die helvetische Tagsatzung ihrem Canton eine andere, auf Freyheit und Gleichheit gegründete Verfassung geben möge.

Folgende Stelle mag den Ton und Geist dieser Zuschrift bezeichnen: „Der von der Cantonstagsatzung oder vielmehr von der Mehrheit derselben entworfene Organisationsplan, mit welchem dieser arme Canton bedroht wird, ist der Gegenstand unsers schwersten Kummers, und der allgemeinen Besorgnisse unserer Gemeinden! Er darf von Ihnen, Bürger Deputirte, nur überlegt, ja bloß gelesen werden, um in ihm sowohl das Werk roher Unwissenheit als des schlimmsten Willens, und Gott weiß, was für eigennützig freyheitsmörderische Absichten zu erkennen. Wir ersuchen Sie daher, Bürger Deputirte, uns mit diesem elenden heuchlerischen Werk, dem wahren Produkte des Fanatismus, welches schon allbereit der allgemeine Gegenstand des Spottes im Inn- und Ausland geworden, und uns und unsere Kinder unter das Joch unserer ehemaligen Regenten und einer neuen Priester-Inquisition brächte, auf immer zu verschonen.“

Die Discufion über die Staatszehnden und Bodenzinse wird fortgesetzt und hierauf beschloffen: 1) daß sowohl die bisherigen Staatszehnden als auch die Bodenzinse, künftig als Cantonseigenthum angesehen und von den Cantonsbehörden verwaltet werden sollen; 2) daß es bey dem bisherigen Grundsatz der Loskauflichkeit dieser Schuldigkeiten verbleiben; und 3) daß auch die Bestimmung des Loskaufs selbst, den Cantonsbehörden überlassen seyn solle. In Betreff der Bodenzinse insbesondere, soll es bey den wirklich darüber bestehenden Gesetzen unabgeändert verbleiben. Was aber die eigentlichen Bedingungen und Einschränkungen des Zehndloskaufs anbetrifft, wie zum Beispiel die in Berathung gekommene Festsetzung eines Maximum oder Minimum der Entschädigungssumme, die Unterhandlungen mit fremden Zehndbesitzern u. s. w., so werden diese Bestimmungen an die Verfassungscommission zurückgewiesen, mit dem Auftrag, darüber eine bestimmte Abfassung nach den vorgelegten Grundsätzen vorzulegen.

Ein und zwanzigste Sitzung, 9. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Folgende Zuschrift wird verlesen:

Erklärung der Deputirten der drey Urständen, Uri, Schwytz und Unterwalden — an die übrige Mitglieder der Tagsatzung in Bern.

Zwischen Furcht und Hoffnung waren unsere Empfindungen getheilt, als wir Deputirte von unsern Cantonaltagsatzungen nach der helvetischen hinreisten, und da wir nach einer kränkenden Zögerung in Euere Mitte eingetreten, so glaubten wir nach Wunsch und Pflicht zum allgemeinen und besonderen Besten mitwirken zu können: Allein da in der Folge Grundsätze aufgestellt und angenommen worden, die in ihrem Geist und Sinne dem Wunsch und den Bedürfnissen unsers Volkes und unsern mitgegebenen Anleitungen ganz und gar widersprechen; so sehen wir uns gezwungen, zur Verwahrung unserer Ehre und zu unserer Sicherheit, wie auch zur Verbehaltung der öffentlichen Ruhe bey unserm Volk, in die Mitte unserer Committenten zurück zu kehren, und ihnen die wahre Lage der Sachen mitzuteilen, und da wir für die Wohlfart unsers Volkes, so lange wir seine Vorsteller sind, nach Pflicht und Auftrag wachen und sorgen sollen, so wollen wir die Rechte und Freyheiten unserer Cantone auf das feyerlichste vorbehalten und verwahret wissen, und verlangen und hoffen zuversichtlich, daß man mit Beschlüssen, Verordnungen und Maßnahmen jeder Art, die auf unsere Cantone einigen Bezug haben, einhalten werde, bis und so lange unsere Committenten ihre Bestimmungen für die Zukunft werden geäußert haben.

Bern 9. Weinm. 1801.

Müller, Altlandammann.

Aloys Reding.

Bonflue, Abgesandter.

Die Versammlung beschließt die Mittheilung dieser Zuschrift an den Volkz. Rath, und die Niederlegung einer Commission, die morgen einen Bericht über diese Angelegenheit erstatten soll. Der Präsident ernennt in diese Commission die BB. Bolt, Rusca, Weber, Legler und Muret.

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzborschläge.

Gesetzborschlag

über die Verwaltung der Gemeindgüter.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung, daß durch die Aenderung der Grundlage, auf welcher das Municipalitätsgesetz vom 15. Hornung 1799 beruhte, die Rücknahme aller Theile dieses Gesetzes nothwendig wurde;

In Erwägung, daß dadurch in Betreff der Verwaltung derseligen Güter, die das ausschließliche Eigenthum einer Heymaths- oder Bürgergemeindsgenossenschaft ausmachen, eine Lücke entstanden, welche durch ein besonderes Gesetz ergänzt werden muß;

In Erwägung endlich, sowohl der durch das Gesetz vom veränderten Verhältnisse dieser Gemeindsgenossenschaften zu der Ortspolizienbehörde, als aber mehrerer durch die Erfahrung an Tag gekommener Mängel in den Bestimmungen des zweiten Theils des aufgehobenen Municipalitätsgesetzes vom 15. Hornung 1799; beschließt:

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung und Bildung der Gemeindskammern.

1. Jede Heymaths- oder Gemeindsgenossenschaft hat zu Besorgung der im Art. ausgedruckten Angelegenheiten eine Gemeindskammer.

2. Sie soll wenigstens aus 3 und höchstens aus 15 Mitgliedern bestehen. Ihre Anzahl wird von der ordentlichen Generalversammlung der Gemeinds- oder Heymathsgenossen im Maymonat festgesetzt und abgeändert.

3. Um in die Gemeindskammer wählbar zu seyn, muß Jemand zu der Generalversammlung der Ortsbürger Zutritt und das 25ste Jahr erreicht haben, auch mit keinem der bereits gewählten Mitgliedern im ersten Grade des Geblüts verwandt seyn.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vorgenommene Wahl ist ungültig.

4. Der Vorsitzer der Gemeindskammer wird von der Gemeindskammer selbst aus der Zahl ihrer Glieder alle Jahr neu erwählt. Der austretende ist also gleich wieder wahlfähig.

5. Jede Gemeindskammer hat einen Secretair, der von ihr gewählt wird; auch mag ein Mitglied der Gemeindskammer derselben Stelle versehen; ferner einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

6. Die Gemeindskammern werden jährlich zum dritten Theil erneuert; die Austretenden sind also gleich wieder wahlfähig.